

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 34 (1918)

**Heft:** 49

**Artikel:** Kleinhausbau

**Autor:** Müller, Adolf

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581047>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

— — — — — Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636 — — — — —

4046

■ ■ ■ ■ ■ Lieferung von: ■ ■ ■ ■ ■

## Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

überflüssig, wenn die Zellenwände mit ethisch wirkungsvollen Inschriften, ja sogar mit einem passenden Bilde versehen würden, wobei besonders zu beachten ist, daß es sich speziell um Untersuchungsgefangene handelt. Auch nehmen wir an, daß die einen Spazierhof erreichende Veranda unter dem Dache des Gebäudes, wo die Häftlinge von Zeit zu Zeit frische Luft schöpfen können, einen bescheidenen Pflanzenstumpf erhält, damit der veredelnde Sinn für die Natur in den auf Abwege geratenen Menschen wieder geweckt wird. Diese beiden kleinen Anregungen sollen übrigens keineswegs eine Kritik sein, da vorbehaltlos zugegeben ist, daß die ganze Einrichtung des Gefängnisses den Anforderungen der Humanität nach Möglichkeit Rechnung trägt. („St. Galler Tagblatt.“)

**Kommunale Wohnungspolitik im Aargau.** Die vom Arbeitsausschuß der freisinnig-demokratischen Partei Brugg einberufene öffentliche Versammlung hörte ein sehr eingehendes Referat des Herrn Fürsprech Beyli über „Kommunale Wohnungspolitik“. Einstimmig wurde folgende Resolution gefaßt:

1. Es ist bei den zuständigen Behörden dahin zu wirken, daß sowohl Bund als Kantone eine planmäßige Wohnungs- und Bodenpolitik auf gesetzgeberischem Wege begründen und in finanzieller Hinsicht unterstützen.

2. Auch der Gemeinderat wird eingeladen, der Wohnungspolitik volle Aufmerksamkeit zu schenken; namentlich ist die Frage zu prüfen, ob den Gemeindeangestellten nicht durch die Gemeinde Wohngelegenheit zu verschaffen sei, speziell auch mit Rücksicht auf die drohende Arbeitsnot und die nötigen Notstandsmaßnahmen.

3. Der Arbeitsausschuß wird beauftragt, sich der Förderung der Wohnungspolitik zu widmen und die Gründung einer politisch neutralen Wohnungsbaugenossenschaft an die Hand zu nehmen.

4. An die Industriellen von Brugg und Umgebung sowie an die Verwaltung der S. B. B. wird der warme Appell gerichtet, die Behebung der Wohnungsnot tatkräftig zu unterstützen.

Nachdruck verboten.

## Kleinhausbau.

Von Architekt Adolf Müller in Zug.

### Plangestaltung und Allgemeines.

Um die Kosten des Kleinhauses möglichst zu dezimieren, muß dessen Projektierung mit gesundem praktischem Sinn, fügend auf Erfahrung, von einem auf diesem Gebiete

speziell versierten Fachmann vorgenommen werden. Der Grundriß ist die Seele des Hauses. Die verschiedenen Zimmer müssen in wohnliche und bequeme Anordnung zueinander gebracht werden. Die üblichen Notwendigkeiten und Gewohnheiten des bisherigen Massen-Miethauses sind zu vermeiden. Die Raumdisponierung der Zinssvilla soll nicht in das Kleimwohnhaus übernommen, so geschachtet und eingezwängt werden, daß die Zimmer in ihren Abmessungen eher Schiffskabinen, denn Wohnräumen gleichen.

Gute Gebrauchsfähigkeit ist speziell im Hausinnern anzustreben. Mit einfachem Sinn ist sachlich und praktisch in Erwägung zu ziehen, daß nur die einzelnen Familienmitglieder unter sich allein das Eigen-Haus benutzen sollen.

Alle Räume sind entsprechend nach der richtigen Himmelsgegend zu legen, Wohn- und Schlafzimmer nach Osten und Süden, damit reichlich Luft und Sonne und damit Gesundheit in das Haus kommt. Die Nebenräume sind an die übrigen Seiten des Hauses zu legen. Selbst wenn die Straßenseite eines Hauses nach Norden zeigt, sollen die Wohn- und Schlafzimmer nicht nach dieser Richtung, sondern gegen Süden, mit Blick auf den Gartenhof angeordnet werden. Die Hauswandseiten gegen Norden sollen möglichst geschlossen bleiben.

Wo der Grundstückpreis es zuläßt, ist das Haus in der Baugrundfläche so auszudehnen, daß alle Haupt- und Nebenräume, wie Wohn- und Schlafzimmer, Küche, Bad- und Waschküche, sowie Abort in das Erdgeschoss zu liegen kommen, währenddem das Obergeschoss höchstens noch 1-2 Zimmer nebst Trockenraum erhält. Auf diese Art ist nicht absolut notwendig, den ganzen Keller auszubauen. Dieser eingeschossige Flachbau findet sich häufig in England und Amerika. Damit wird vor allem der Hausfrau ihr Wirken und Schaffen ganz erheblich erleichtert. Alle Räume, in denen die Hauptverrichtungen stattfinden, sind auf einer Bodenfläche und das lästige Treppensteigen fällt zum größten Teil weg. Die gute Beaufsichtigung der Kinder wird ermöglicht, indem die Mutter dieselben während dem größten Teil der Hausarbeiten dann in ihrer Nähe hat.

Die Zimmerflächenabmessung soll nicht unter  $3 \times 4$  m gehen, bei Kammern nicht unter  $2,50 \times 3,00$  Meter. Das Minimum im Kleinhause sollen außer den nötigen Nebenräumen immer 1 Wohnraum und 3 Schlafräume sein, damit bei Großwerden der Kinder dieselben nach den Geschlechtern getrennt, je in einem Schlafzimmer untergebracht werden können.

Die sonst übliche Anordnung eines Korridors zwischen den einzelnen Zimmern ist zu vermeiden. Die Korridor-

fläche ist rationeller den Wohnraumausdehnungen zuzugeben, also den eigentlichen Korridor weglassen, selbst wenn dadurch nicht alle Zimmer einzeln zugänglich werden. In der Regel genügt ein klein bemessener Vorplatz direkt beim Hauseingang, von welchem aus ein Zimmer und die Treppe zum Obergeschoß unmittelbar erreicht werden können.

Man gebe den Zimmern wenig aber große Fenster und sehe bei der Anordnung von Fenstern und Türen peinlich genau auf den Erhalt möglichst großer Wandflächen. Damit wird bequeme und ungehinderte Möbelstellung gesichert. Schon beim Bau sind reichlich Wandöhränke vorzusehen. Letztere ersparen bei genügend mehrzähliger Anordnung, zum Teil die immer kostspieligen Möbel. Der Anlage und Installierung von Koch- und Heizstellen ist die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu schenken. Alle Feuerstellen sollen wenn immer möglich an einem einzigen gemeinsamen Kamine angeschlossen sein. Kaminerparnis zählt im Kleinbau viel Geld. Die Abzugswärme, herrührend vom normalen Kochen, ist durch entsprechende Kombination weiter auszunützen für die Beheizung und Temperierung der Zimmer. Als gute Vorbilder dafür dienen die alten Bauernstüben unserer Heimat mit ihrem gemütlichen Ofenbank. Kommen die Errstellungskosten eines solchen Kochelbänkes zu hoch für das sparsame Kleinhäus, so lässt sich wenigstens das gleiche ökonomische Prinzip der Wärmeausnützung, wenn auch auf billigere Weise durchführen. Die Wasserzu- und Ableitungen sollen nahe beieinander und alle je von einer gemeinsamen Steigleitung kurz abzweigend sein.

Die Einzelteile des Hauses wie Fenster und Türen sind in gleichen Abmessungen zu halten, damit speziell eine vereinfachte, verbilligte, maschinelle Herstellung ermöglicht ist. Bei der Erbauung der Eigenhaus-Wohnsiedelung Staaken wird die Ersparnis durch solche Tipisierung auf  $\frac{1}{10}$  der Baufummme angegeben. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß sich die Vereinheitlichung bis zu einem gewissen Grade auch für die Möbel des Kleinhäuses übertragen läßt.

Die Kleinbürgerwohnung soll den Charakter der Zweckmäßigkeit und behaglicher Einfachheit aufweisen. Erst wenn diese Voraussetzungen restlos erfüllt sind, kann sie gegenüber dem rauhen Werktag mit seinen drängenden Arbeiten dauernd bestehen.

Die Zimmer selbst sollen alle hell und freundlich mit frischen aufmunternden Farben erstellt werden. Wenn der Familienvater von seiner mehr oder weniger gleichförmigen Arbeit und deren monotonen Umgebung, in den Kreis seiner Familie tritt, so sollen ihn farbenfrohe und lichtvolle Räume empfangen und aufheitern.

Übergardinen, Vitragen und Rouleaux sind prinzipiell zu verbannen, dieselben machen das Zimmer düster

und fangen Staub. Einfache Gardinen ohne Überhängsel und dergleichen sind zu verwenden. Im Feldzug gegen lästige Staubfänger sind Tür- und Fensterhölzer möglichst glatt, ohne unnötige Profilierung, ebenso die Möbel ohne Schnörkelaufläufe und feste Plüschpolster *etc.* zu wählen. Bei Möbeln sind jederzeit leicht wegnahmbarer Polsterkissen gegenüber festen Plüschpolsterungen *etc.* vorzuziehen, indem erstere jederzeit leicht und gründlich gereinigt werden können.

Bei der Wahl von Wand- und Bodenbelägen ist als erstes auf gute Solidität und leichte Reinhal tung zu sehen. Der Haushfrau ist das Reinhalten ihres Eigenheimes in jeder Beziehung möglichst zu erleichtern und zu vereinfachen.

Das Äußere der Kleinhäuser soll nicht nach romanisch-individuellen Liebhabereien gebaut werden. Sachliche Einfachheit, unter Berücksichtigung der heimischen Bauweise, ist zu beachten. Gute Form der Baumasse und angenehme Verhältnisse zwischen Loch und Wand sind anzustreben unter Fortfall von all den kleinlichen Gesimsen und Ornamenten. Zur Belebung der Mauerflächen und Auszeichnungen von Eingängen usw. sind besonders Spaliere mit lichtvollem, freundlichem Grün und Blumen heranzuziehen. Auf solche Weise vermächt das Haus angenehm mit dem Garten und seiner Umgebung zusammen.

## Aufhebung verschiedener Verfügungen des schweizerischen Departements des Innern betreffend Holzversorgung.

(Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 24. Februar 1919.)

Art. 1. Mit Wirkung vom 1. März 1919 hinweg werden folgende Verf ügungen des schweizerischen Departements des Innern au ßer Kraft gesetzt:

Art. 7 und Art. 10 der Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 15. Oktober 1918 betr. Höchstpreise für den Inlandshandel mit Rundholz. Bereits einbezahlte Gebühren für kantonale Konzessionen zum Handel mit Rundholz müssen nicht zurückbezahlt werden.

Dritter Absatz von Art. 1 der Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 7. November 1918 betreffend Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz. Die Kantone werden ermächtigt, diese Bestimmung über die minimale Sägestärke von 20 cm für Säg- und Bauholz noch so lange aufrechtzuerhalten, als sie auf die Lieferung von Papier- oder Brennholz kontingentiert sind.

Bvierter Absatz von Art. 3 der Verf<sup>ü</sup>gung des schweizerischen Departements des Innern vom 14. Dezember 1918 betr. H<sup>ö</sup>chstpreise f<sup>ü</sup>r den Inlandshandel mit Brennholz.

Art. 2. Mit Wirkung vom 1. März 1919 werden folgende Kreisschreiben der schweizerischen Inspektion für Forstwesen gänzlich außer Kraft gesetzt:

Das Kreisschreiben Nr. 5 vom 24. Oktober 1918 betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise für Zeitungsstangenholz und Eisenbahnschwellenholz.

Das Kreisschreiben Nr. 5a vom 12. November 1918 betreffend Beschlagnahme von Lärchen- und Kastanien-Leitungsstangenholz.

Waldeigentümer und Holzhändler, welche noch im Besitze von infolge der Beichlagsnahmungsverfügung auf die vorgeschriebenen Dimensionen ausgeschnittenen Stangen und Schwellen sind und dieselben noch zu liefern wünschen, haben Anspruch auf deren Abnahme durch den Verband schweizerischer Imprägnieranstalten und die Bundesbahnen